

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Hohndorf, Adlig, Bernsdorf, Rüdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienau, Reudorf, Ortmannsdorf, Müllen St. Nicola, St. Jacob, St. Micheln, Staugendorf, Thurm, Niedermüllen, Kubchnappel und Lirchheim

Amtsblatt für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im königlichen Amtsgerichtsbezirk

55. Jahrgang.

Nr. 101.

Verantwortlicher Redakteur: Nr. 7.

Mittwoch, den 3. Mai

Telegraphische Adressen: 1905.

Bekanntmachung.

die diesjährigen öffentlichen Impfungen betr.

Im Jahre 1905 sind impfpflichtig:

- 1., alle im Jahre 1904 geborenen Kinder, sofern sie nicht nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blattern überstanden haben (Erstimpfung);
- 2., alle Böglinge einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, welche in diesem Jahre das 12. Lebensjahr zurücklegen, sofern sie nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden haben oder mit Erfolg geimpft worden sind (Wiederimpfung);
- 3., alle diejenigen Kinder, welche im vergangenen Jahre der Impfung vorschriftswidrig entzogen geblieben, ohne Erfolg geimpft oder wegen Gefahr für Leben oder Gesundheit zurückgestellt worden sind.

Die diesjährigen unentgeltlichen Impfungen finden im **hiesigen Rathes-Saal** an folgenden Tagen statt:

A. Erstimpfung.

1. **Montag, den 15. Mai d. J.**, von 3 Uhr nachmittags ab für die Kinder, deren Familiennamen mit einem der Buchstaben **A bis L** beginnt;
2. **Mittwoch, den 17. Mai d. J.**, von 3 Uhr nachmittags ab für die Kinder, deren Familiennamen mit einem der Buchstaben **M bis Z** beginnt.

B. Wiederimpfung.

Freitag, den 19. Mai d. J., von 4 Uhr nachmittags ab für alle Wiederimpfungen.

Die **Nachschau** der Geimpften findet an denselben Tagen und zu derselben Zeit der darauffolgenden Woche in demselben Raume statt.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder werden hiermit aufgefordert, mit ihren Kindern und Pflegebefohlenen zu den anberaumten Impf- und Nachschau-terminen **pünktlich** zu erscheinen. Etwasige Befreiungen von der Impfung sind durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen, die im **Impftermine** vorzulegen sind.

Eine mündliche Bestellung zum Erscheinen im Impftermine erfolgt nicht.

Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Sroup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Impftermine nicht gebracht werden.

Die Eltern des Impflings oder deren Vertreter haben dem Impfarzte vor der Ausführung der Impfung über frühere oder noch bestehende Krankheiten der Kinder Mitteilung zu machen.

Die Kinder müssen zum Impftermine mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Nachschau entzogen geblieben sind, werden nach § 14 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 8. April 1874 mit Geld bis zu Mark 50 oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Lichtenstein, am 27. April 1905.

Der Stadtrat.

Stedner,
Bürgermeister.

Schm.

Die für

Dienstag, den 2. Mai 1905,
abends 8 Uhr

im Stadtverordneten-Sitzungsraum anberaumte

öffentliche Stadtverordneten-Sitzung

fällt aus.

Lichtenstein, am 2. Mai 1905.

Der stellvert. Stadtverordnetenvorsteher.
A. Niehus.

Der Krieg in Ostasien.

Das Flottenspiel auf dem fernen Kriegsschauplatz, dem aller Augen mit Spannung von Tag zu Tag folgen, nähert sich dem kritischen Punkt. Das sogenannte dritte Geschwader unter dem Kommando des Admirals Nebogatow hat sich zur Stunde entweder schon mit der unter Befehl Roshestwenski noch immer in der Nähe der Kamranhducht befindlichen russischen Hauptflotte vereinigt, oder die Vereinigung steht unmittelbar bevor. Nach wochenlangem, spannungsvollem Erwarten irgend welcher entscheidenden Meldungen aus den chinesischen Gewässern ist das eigentlich das einzige wirkliche Neue, was der Telegraph übermittelt hat. Sonst schwirren die Nachrichten in schier erdrückender Fülle durcheinander, chaotisch, eine die andere überstürzend, eine der anderen widersprechend, ohne sichere Anhaltspunkte für eine richtige Beurteilung der gegenwärtigen Lage an die Hand zu geben. Da heißt es also, Vorsicht zu üben in der Voraussage der weiteren Ereignisse und alle bisherigen Nachrichten durch das kritische Sieb laufen zu lassen, um zu einem klaren, zutreffenden Bilde der augenblicklichen kriegerischen Lage zu gelangen. Vor allem muß man dabei unverwandt den Zweck im Auge behalten, den die gegnerischen Flotten bei allen ihren Bewegungen und Handlungen zu verfolgen haben. Admiral Togo sieht sich in die Notwendigkeit versetzt, alles daran zu setzen, um die anrückende russische Flotte nach Möglichkeit zu schädigen, ohne andererseits dabei seine eigenen Panzer und Panzerkreuzer mehr zu exponieren, als zur Erreichung des Kampfwendes unbedingt erforderlich ist; denn Japan hat keine Schiffsbestände mehr in Reserve bezw. so gut wie keine Neubauten auf seinen Werften, aus denen es seine ohnehin nicht mehr allzu starke Schlachtflotte ergänzen könnte, während Rußland immerhin noch über einige teils im letzten Bau stadium, teils in Reparatur befindliche Schlachtschiffe verfügt, die es ev. in absehbarer Zeit an der ostasiatischen Küste zu verwenden vermöchte. Für die Russen liegt die Sache folgendermaßen; die Seetransportmittel, welche den auf dem asiatischen Kontinent exponierten japanischen Truppen unaufhörlich Verstärkungen, Munition und Proviant nachschieben, müssen unterbunden und die diese Verbindungen schützende japanische Flotte muß selbst um den Preis der Vernichtung des eigenen Geschwaders niedergezungen werden. Die Japaner ihrerseits müssen unter allen Umständen

diese Seeverbindungen aufrecht erhalten und die Kriegsflotte deshalb zum Schutze der Transportmittel bestmöglich verwenden, ohne jedoch dabei ihre Existenz, wie oben ausgeführt, ganz aufs Spiel zu setzen. Dies vorausgeschickt, hat Admiral Roshestwenski die Verpflichtung, seinen japanischen Gegner zur See womöglich fernab von seinen Stützpunkten energisch anzupacken und mit Einsatz aller Mittel zu vernichten, und dies sobald als möglich, wenn das heroische Opfer so oder so noch irgend einen mitbestimmenden Einfluß auf die Kriegslage und auf einen eventuellen Friedensschluß haben und nicht nutzlos verpuffen soll. Togo dagegen wird früher oder später gewiß einen schneidigen Guerillakampf mit seiner Torpedoflotte ins Werk setzen und die Russen hierdurch Stückweise aufzureiben trachten. Eine Entscheidungsschlacht auf hoher See, die, wie aus den obigen Darlegungen klar sein dürfte, schließlich unausweichlich ist, werden die Japaner vermutlich erst dann, und zwar in möglicher Nähe ihrer Flottenbasis, annehmen, wenn der Gegner durch Verlust einiger Schiffe hinreichend geschwächt ist.

Die neue Verfassung Transvaals

hat die frühere Burenrepublik dem System der Selbstverwaltung, wie es britische Kolonien versehen, um einen Schritt näher gebracht. Diese neu verliehene Verfassung ist als die Erfüllung des Versprechens anzusehen, das die englische Regierung den Buren in dem Friedensvertrag vom 30. Mai 1902 zu Vereingung gemacht hat. Was den Inhalt der neuen Verfassung anlangt, so ist er kurz folgender: Nach der königlichen Verordnung soll die neu zu schaffende gesetzgebende Versammlung von Transvaal aus dem Gouverneur, Leutnant und nicht weniger als 6 und nicht mehr als 9 offiziellen Mitgliedern und nicht weniger als 30 und nicht mehr als 35 gewählten Mitgliedern bestehen. Die Dauer des Mandats der ernannten Mitglieder hängt vom Willen des Königs ab, während die gewählten Mitglieder alle vier Jahre neu gewählt werden müssen. Die Wahl erfolgt nach dem Grundgesetz des gleichen Stimmrechts und die Wahlkreise werden nach der Zahl der Wahlberechtigten, nicht nach der Kopfzahl eingeteilt. Personen, deren Namen in der letzten Liste der Bürger der früheren südafrikanischen Republik erschienen sind und für den ersten Volksraad stimmen durften, oder Personen, die in der Kolonie eine Wohnung im jährlichen Werte von 10 Pfund innehaben oder einen Wohn in der Höhe von mindestens 100 Pfund jährlich beziehen, sind wahlberechtigt, sobald sie 21

Jahre alt sind. Farbige erhalten kein Wahlrecht. Drei Kommissare werden beauftragt, Transvaal in Wahlkreise einzuteilen und alle zwei Jahre wird eine Wählerliste aufgestellt. Der Eid, den die Mitglieder der Gesetzgebenden Versammlung zu schwören haben, lautet folgendermaßen: „Ich schwöre, daß ich Seiner Majestät König Eduard dem Siebenten, seinen Erben und gesetzlichen Nachfolgern treu und gehorham sein will.“ Die Verhandlungen werden in englischer Sprache geführt, doch steht es dem Präsidenten frei, einem Mitgliede zu erlauben, sich der holländischen Sprache zu bedienen. Die Gesetzgebende Versammlung erhält die Befugnis, solche Gesetze zu schaffen, die für den Frieden, die Ordnung und die gute Regierung der Kolonie notwendig sind. Ueber die Staatsentnahmen steht ihr kein Verfügungsrecht zu, und sie darf auch keine neue Steuer einführen, es sei denn, daß eine solche zuerst von dem Gouverneur in Vorschlag gebracht worden ist.

Es ist also im Grunde nicht viel, was den Bürgern der neuen Kolonie zur Bestimmung ihrer Geschichte eingeräumt wird und die Enttäuschung in der Bevölkerung ist dementsprechend groß. Besondere Bestimmung erzeugt die Verfügung, daß Englisch die Parlamentssprache sein soll und Holländisch nur mit Genehmigung des Präsidenten gebraucht werden darf. Auch mit der Gebundenheit der Wahlstimmen an einen Jesus können die Buren ganz selbstverständlich nicht zufrieden sein, da sie hiermit die letzte Möglichkeit einer Wehrheitsbildung in der Gesetzgebenden Versammlung verlieren.

Politische Rundschau.

Deutschland.

* Graf Tattenbach reist am 2. Mai nach Fez (Marokko) ab, und zwar vor der mit seiner Sondergesandtschaft verbundenen Militärmission, der auch der deutsche Militärattaché in Oissabon zugeteilt worden ist.

* Der Generalinspekteur der Kavallerie, Edler von der Planitz, begibt in Berlin die Feier seines 50jährigen Militärdienstjubiläums unter glänzenden Ehrungen.

Frankreich.

* Paris, 2. Mai. Der König von England traf Sonnabend abend von Marseille in Paris ein. Auf seinen ausdrücklichen Wunsch war auf dem Bahnhofe weder ein Abgesandter des Präsidenten Loubet, noch ein solcher des Ministeriums anwesend. Der König fuhr in das Hotel „Victoria“. Sonntag nachmittag stattete er dem Präsidenten Loubet im Elysee einen halbstündigen Besuch ab.